

von den Erfassungsbetrieben zurückzuweisen. Den Ablieferern sind entsprechende Hinweise zu geben, ob und auf welche Art die angebotenen Partien so auf bereitet werden können, daß eine Verwendung möglich ist.

II.

Bewertungsmethodik

1. Der Wassergehalt der Drogen ist durch den Klein-Feuchtemesser I unter Verwendung der für Drogen angefertigten Ablesetabellen zu ermitteln.*

2. Die äußere Beschaffenheit, der Geruch und die Farbe der Drogen sind durch Sinnesprüfung zu ermitteln.

Der Anteil an Besatz ist durch Auslesen bzw. durch Aussieben festzustellen.

3. Zur Ermittlung des Schmutzbesatzes bei Wurzeln, Wurzelstöcken oder Knollen ist von der angelieferten Partie eine, bei größeren Mengen mehrere Proben von je etwa 10 bis 50 kg zu ziehen.

Die Probemasse, die nicht egalisiert werden darf, ist zu wiegen. Nach der Gewichtsfeststellung sind die Wurzeln zu reinigen, wobei auch die oberirdischen Teile, soweit es notwendig ist, bis auf die zulässige Höchstgrenze zu entfernen sind. Die gereinigte Probemasse ist zurückzuwiegen.

Die Differenz zwischen beiden Wägungen mal 100, dividiert durch die ungereinigte Probemasse ergibt die Schmutzprozent.

4. Die Ermittlung des Schmutzbesatzes sowie die Bewertung der angelieferten Arznei- und Gewürzpflanzen hat bei der Entgegennahme der Ware in Gegenwart des Lieferers zu erfolgen.

III.

Ausnahmebestimmungen

In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb Partien von Arznei- und Gewürzpflanzen, die nicht den Bestimmungen des Abschnittes IV entsprechen, abnehmen und diese für Rechnung des Ablieferers zu einer Ware, die den Forderungen für die Qualitäten I oder II entspricht, aufbereiten.

IV.

Bewertung der Arznei- und Gewürzdrogen

A — Allgemeine Bestimmungen —

Qualität I Qualität II

1. Blatt- und Krautware

a) Wassergehalt	Kraut bis Blätter bis	14 Ve 12 Vt	Kraut bis Blätter bis	14 Vo 12 Vo
b) Besatz	Kraut bis Blätter	IV# —	Kraut bis Blätter bis	3 Ve 1 Vo
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten		in der Form weitgehend erhalten	
d) Farbe	natürliche Farbe		geringe Farb- abweichungen	

* Der Klein-Feuchtemesser I wird hergestellt durch die bFeutron Karl Weiß KG, Greiz, Fabrik Elektro-Physikalischer Geräte.

Bei der Ausarbeitung der Tabellen wurde berücksichtigt, daß der Gehalt an ätherischen ölen nicht als Wassergehalt erfaßt wurde.

Qualität I Qualität II

2. Wurzeln, Wurzelstöcke und Knollen

a) Wassergehalt (Hauhechel)	bis 12 Vt bis 15 Vt	bis 12 Vt bis 15%)
b) Besatz wildwachsend aus dem Anbau	bis 10 Vt bis 10 Vo	bis 10 Vo bis 20 Vo
c) Beschaffenheit	ohne oberirdische Teile	bis 5 cm oberirdische Teile
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichung

3. Blüten

a) Wassergehalt	bis 12 Vt	bis 12%
b) Besatz	—	bis 1 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten	in der Form weitgehend erhalten
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichung

4. Früchte und Samen

a) Wassergehalt (Senf, schwarzer)	bis 12 Vt bis 10 V*	bis 12 % bis 10 Vt)
b) Besatz	bis 1 Vo	bis 10 %
c) Beschaffenheit	in der Form erhalten	in der Form weitgehend erhalten
d) Farbe	natürliche Farbe	geringe Farbabweichungen

5. Rinden

a) Wassergehalt	bis 10 Ve	bis 10%
b) Beschaffenheit	bis 5 mm Stärke ohne Holzanteile	bis 10 mm Stärke

B.— Besondere Bestimmungen —

1. Baldrianwurzeln

a) Wassergehalt	wie allgemeine Forderungen	
b) Besatz	bis 20 %	über 20%
c) Beschaffenheit	Wurzeln gewaschen oder ausgeklopft, große Wurzeln gespalten oder auseinandergerissen	Wurzeln gewaschen oder gut ausgeklopft, große Wurzeln gespalten oder auseinandergerissen
d) Farbe, äußere	graubraun bis gelbbraun	geringe Farbabweichungen